

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

II-3863 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 20. XI. 1991

Zl. 1190.03/64-I.7/91

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Terezija Stojsits und FreundInnen an
den Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten betreffend der Replik
des österreichischen Delegationsleiters
auf dem 3. Treffen der KSZE in Moskau
am 27. September 1991 auf die jugos-
lawische Kritik an der Minderheiten-
politik Österreichs

1588 IAB

1991 -11- 20

zu 1656 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten Terezija Stojsits und FreundInnen haben an
mich am 2. Oktober 1991 unter Zl. 1656/J-NR/1991 eine
schriftliche Anfrage betreffend der Replik des österreichischen
Delegationsleiters auf dem dritten Treffen der KSZE in Moskau
am 27. September 1991 auf die jugoslawische Kritik an der
Minderheitenpolitik Österreichs gerichtet, die folgenden
Wortlaut hat:

- "1. Wann wurde in Österreich die Anzahl der Volksgruppenangehörigen ermittelt, sodaß das Außenministerium von einer Zahl von weniger als 20.000 Kroaten bzw. Slowenen ausgehen kann?
- 2. Ist Ihnen bekannt, daß entsprechend des Volksgruppengesetzes von 1976 nicht überprüft werden darf, ob jemand einer Volksgruppe angehört, und daß daher in keiner der letzten Volkszählungen nach der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe gefragt wurde?
- 3. Ist Ihnen bekannt, daß selbst der Grundlagenbericht der Bundesregierung über die Lage der Volksgruppen in Österreich davon ausgeht, "daß derzeit keine rechtliche Möglichkeit besteht, exakte Angaben über die Zahl der Volksgruppenangehörigen zu erhalten"?

- 2 -

4. Ist Ihnen bekannt, daß die katholische Kirche im Burgenland eine Anzahl von ca. 35.000 Kroaten festgestellt hat?
5. Wie rechtfertigen Sie angesichts der in Frage 3 und 4 genannten Tatsachen die Behauptung in der genannten Replik, es handle sich bei der slowenischen und kroatischen Volksgruppe um "jeweils erheblich weniger als 10 %" der Bevölkerung in den betreffenden Ländern?
6. Ist dem Bundesministerium für Äußeres eine einzige zweisprachige Ortstafel im Burgenland bekannt?
 - a) wenn ja, wo steht/stehen diese?
 - b) kann man von einer Erfüllung des Artikel 7, Abs 3 sprechen, solange keine einzige zweisprachige Ortstafel in den kroatischen Gemeinden des Burgenlandes aufgestellt wurde, und solange Volksgruppenangehörige, die in privaten Initiativen zweisprachige Ortstafeln anbringen, gerichtlich verfolgt werden?
7. In welchen Gemeinden des Burgenlandes sollten gem. Artikel 7 des Staatsvertrages zweisprachige Ortstafeln stehen?
8. Wie rechtfertigt das Außenministerium die Behauptung in der Replik, in "zahlreichen Gemeinden des Burgenlandes mit kroatischer Bevölkerung" bestünden zweisprachige topographische Ortstafeln?
9. Können Sie sich, sehr geehrter Herr Außenminister, an eine Wahlkampfveranstaltung der ÖVP Burgenland vor den Landtagswahlen im Juni dieses Jahres in Veliki Boristof/Großwarasdorf erinnern, bei der Sie nach der Vorstellung des Minderheitenprogrammes der ÖVP Burgenland durch den damaligen Kandidaten für den Landtag und jetzigen Abgeordneten Dipl. Ing. Nikolaus Berlakovic versprochen haben, sich für die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln einzusetzen, da diese Tafeln ein Teil des Staatsvertrages von 1955 seien?

- 3 -

10. Wie rechtfertigen Sie die Behauptung in der genannten Replik, Österreich habe seine Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag erfüllt, wo doch der Staatsvertrag von einem Recht der Kroaten im Burgenland auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen für die Kroaten spricht, es aber noch immer keine einzige derartige Schule gibt?
11. Wie rechtfertigen Sie die Behauptung in der genannten Replik, Österreich habe seine Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag erfüllt, wo doch der Staatsvertrag von einem Recht der Kroaten im Burgenland auf eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für die kroatischen Schulen spricht, es aber eine derartige Abteilung noch immer nicht gibt?
12. Wie rechtfertigen Sie die Behauptung in der genannten Replik, Österreich habe seine Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag erfüllt, wo doch der Staatsvertrag von einem Recht der Kroaten im Burgenland auf die Kroatische Amtssprache in zweisprachigen Bezirken garantiert, dieses Recht aber derzeit auf einen Bruchteil der Gemeinden eingegrenzt wird?
13. Wie rechtfertigen Sie die Behauptung in der genannten Replik, Österreich habe seine Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag erfüllt, wo doch der Staatsvertrag von einem Verbot von Organisationen spricht, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, eine derartige Organisation - der Kärntner Heimatsdienst - ungehindert gegen die slowenische Volksgruppe arbeiten kann?
14. Beabsichtigt das Außenministerium eine Berichtigung der offensichtlich falschen Angaben in der genannten Replik?"

Ich beeindre mich die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.bis 3.: Mir ist bekannt, daß nach § 1 Abs. 3 des

Volksgruppengesetzes 1976 das Bekenntnis zu einer Volksgruppe frei ist und niemand verpflichtet ist, seine Zugehörigkeit zu einer solchen nachzuweisen. Andererseits wäre es in einer internationalen Konferenz, bei deren Teilnehmern keine Detailkenntnisse über Österreich vorausgesetzt werden konnten, unbefriedigend gewesen, keinerlei zahlenmäßige Hinweise geben zu können.

Die Zahlenangaben wurden dem Grundlagenbericht der Bundesregierung über die Lage der Volksgruppen in Österreich (Seite 13) entnommen, wobei es sich um die Ergebnisse der Volkszählung 1981 handelt, bei der nach der Umgangssprache gefragt wurde. Diese Zahlen geben laut Grundlagenbericht einen Anhaltspunkt für die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen, der keine bloße Schätzung darstellt, wenn auch mit den im Bericht ausgeführten Vorbehalten. Mit der Aussage "je weniger als 20.000" wurde keine exakte Angabe über die Zahl der Volksgruppenangehörigen gemacht, sondern eine Größenordnung angegeben, weil der jugoslawische Delegationsleiter beim Moskauer Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE am 23. September 1991 die Lage der albanischen Bevölkerung des Kosovo, die schätzungsweise ca. 1,7 Millionen Menschen und über 90 % der Gesamtbevölkerung dieser Provinz umfaßt, mit jener der slowenischen und kroatischen Volksgruppen in Österreich verglichen hatte.

Zu 4.: Dem erwähnten Grundlagenbericht ist eine Schätzung der Anzahl der Burgenlandkroaten seitens der Diözese Eisenstadt von etwa 30.000 zu entnehmen.

Zu 5.: Die Angabe "jeweils erheblich weniger als 10 %" ergibt sich aus dem Vergleich der Volkszählungsergebnisse betreffend die kroatische bzw. die slowenische Umgangssprache (weniger als 20.000) mit jenen betreffend die Gesamtbevölkerung des Burgenlandes (267.750) und Kärntens (528.023). Wie erwähnt, wurde damit lediglich eine Verdeutlichung der grundlegenden zahlenmäßigen Unterschiede zwischen der albanischen Volksgruppe im Kosovo einerseits und der

- 5 -

kroatischen im Burgenland bzw. der slowenischen in Kärnten andererseits bezweckt.

Zu 6.: In seiner Replik sprach der österreichische Delegationsleiter nicht von Ortstafeln, sondern allgemein von zweisprachigen topographischen Aufschriften. Dabei brachte er auch den Unterschied zwischen der Situation in Kärnten und im Burgenland zum Ausdruck. Ich bin mir dessen bewußt, daß im Burgenland noch keine zweisprachigen Ortstafeln nach der Straßenverkehrsordnung aufgestellt sind; allerdings sind in etlichen burgenländischen Gemeinden mit kroatischer Bevölkerung zweisprachige topographische Aufschriften anderer Art angebracht.

Im übrigen möchte ich betonen, daß beim Erlassen von Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage des Volksgruppengesetzes 1976 eine Mitwirkung von Vertretern der betroffenen Volksgruppe angezeigt erscheint. Es ist daher umso wichtiger, daß der Volksgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe bald konstituiert wird.

Zu 7.: Diese Frage ist nicht vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu beurteilen.

Zu 8.: Ich verweise auf meine Ausführungen zur Frage 6.

Zu 9.: Ich trete seit langem dafür ein, daß in zweisprachigen Gemeinden des Burgenlands im Einvernehmen mit den Vertretern der kroatischen Volksgruppe zweisprachige Ortstafeln angebracht werden. An dieser Haltung hat sich nichts geändert.

Zu 10.: Dem erwähnten Grundlagenbericht der Bundesregierung ist zu entnehmen, daß das Kroatische derzeit an drei burgenländischen Gymnasien (Eisenstadt, Oberpullendorf, Oberschützen) als Wahlpflichtgegenstand geführt wird. Weiters wurde ich informiert, daß die Vorbereitungen für die Errichtung eines zweisprachigen Gymnasiums im Burgenland mit Beginn des Schuljahres 1992/1993 im Gange sind.

- 6 -

Zu 11.: Soweit mir bekannt ist, wurde beim Landesschulrat für das Burgenland ein Schulinspektor für das kroatische Schulwesen eingesetzt.

Zu 12.: Die Beurteilung der Frage, in welchen Gemeinden Kroatisch als zusätzliche Amtssprache zugelassen werden soll, fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 13.: Österreich hat Absatz 5 des Artikels 7 des Staatsvertrags durch das Verbotsgegesetz vom 8. Mai 1945 in der geltenden Fassung und durch § 283 des Strafgesetzbuchs erfüllt. Die Beurteilung, ob eine bestimmte Organisation die dort festgelegten Tatbestände erfüllt, fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 14.: Die Replik des österreichischen Delegationsleiters beim Moskauer Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE am 27. September 1991 auf die jugoslawische Kritik an der Minderheitenpolitik Österreichs war lediglich im Rahmen des unmittelbaren Konferenzgeschehens von Bedeutung. Im Hinblick darauf sowie auf meine vorstehenden Ausführungen besteht kein Anlaß zu irgendeiner ergänzenden Feststellung.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten: